

**162/AB**  
Bundesministerium vom 27.01.2025 zu 180/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.887.111

Wien, 18.12.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 180/J des Abgeordneten Wurm, betreffend PVA-Willkür – Serie der „Krone Zeitung“ – Und wie sieht es mit der Willkür in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) aus?**, wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- *Sind Sie als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister, der die Rechtsaufsicht über die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) als Fachminister wahrzunehmen hat, über aktuellen Willkürhandlungen, die jenen in der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ähnlich sind, informiert?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen ergreift das BMSGPK, um solche Willkürhandlungen in der AUVA abzustellen?*
- *Wie sollen diese Maßnahmen, die das BMSGPK konkret gegen solche Willkürhandlungen in der AUVA ergreift, umgesetzt werden und in welchem Zeitraum?*

- *Wurden Sie als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister bzw. wurde das BMSGPK seit dem Jänner 2020 unter ihren Vorgängerministern Rudolf Anschober bzw. Dr. Wolfgang Mückstein über solche Willkürhandlungen der AUVA informiert?*
  - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Konsequenzen?*

Vorauszuschicken ist, dass die anonymen Schilderungen in Zeitungsbeiträgen über vermeintliche Willkürhandlungen in der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), auf welche sich die vorliegende parlamentarische Anfrage bezieht, in keiner Weise objektivierbar sind und somit auch keiner Beurteilung und Würdigung unterzogen werden können.

Damit ist die aus einer unüberprüfbaren Unterstellung von Willkürhandlungen der PVA abgeleitete Behauptung von „ähnlichen Willkürhandlungen“ eines anderen Sozialversicherungsträgers keiner sinnvollen Beantwortung zugänglich.

Schließlich ist auch festzuhalten, dass die im Begründungstext beschriebenen Vorgänge jeweils Begutachtungen zu Anträgen auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspensionen bzw. Pflegegeld betreffen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist jedoch als Unfallversicherungsträger für derartige Angelegenheiten gar nicht zuständig, sodass die Frage nach „ähnlichen“ angeblichen Willkürhandlungen schon aus diesem Grund ins Leere geht.

Die Sozialversicherungsträger sind in Österreich bekanntlich als öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet. Sie erledigen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich eigenverantwortlich und weisungsfrei unter Bindung an die Gesetze.

In der österreichischen Rechtstradition liegt „Behördenwillkür“ dann vor, wenn sich eine Behörde bei ihren Entscheidungen von unsachlichen Erwägungen leiten lässt und die für ihr Handeln maßgeblichen rechtlichen Vorschriften missachtet oder grob verkennt.

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen steht den Versicherten im Falle einer vermeintlich rechtswidrigen oder willkürlichen Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges offen, der in Leistungsangelegenheiten an das Arbeits- und Sozialgericht führt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

